

strafbar macht. Die Auffassungen hierzu sind uneinheitlich. Verf. neigt offenbar dazu, die Verantwortung allein dem Arzt zuzuweisen, grundsätzlich jedoch die Strafbarkeit zu verneinen. Zur Klarstellung empfiehlt er allenfalls eine kurze Ergänzung des § 226a StGB.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**ZuSEG § 3 (Entschädigung von Sachverständigen bei wertlosen Gutachten).** a) Ein Gutachten, das dem Gericht nicht ermöglicht, den Gedankengängen des Gutachters nachzugehen, sie zu prüfen und sich ihnen anzuschließen oder sie abzulehnen, ist für den Rechtsstreit wertlos und löst einen Entschädigungsanspruch nicht aus, wobei es unerheblich ist, ob dem Gutachter ein Verschulden zur Last gelegt werden kann oder nicht. b) Wird ein Gutachter in seiner Tätigkeit belassen, obwohl alsbald erkennbar wird, daß er den Anforderungen nicht genügt, so müssen sich die Beteiligten so behandeln lassen, als ob sie mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und der Arbeitsweise des Sachverständigen einverstanden gewesen wären; in solchem Falle entsteht jedenfalls für die vorbereitende Tätigkeit des Sachverständigen auch dann eine Erstattungspflicht, wenn das spätere Gutachten für den Rechtsstreit nicht verwertbar ist. [ÖLG Frankfurt, Beschl. v. 18. X. 1962, 6 W 425/62.] Neue jur. Wschr. 16, 400 (1963).

**Der Krankheitsbegriff nach der Arzneimittelverordnung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.** Dtsch. med. Wschr. 88, 853—854 (1963).

Dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin vom 7. 12. 62 (BVerwG I B 121.62) und einem im gleichen Sinne lautenden Beschluß des BGH in Karlsruhe vom 21. 3. 58 (2 StR 393/57; BGHSt. 11.304 = NJW 1958, 1916) liegt folgendes zugrunde: Eine pharmazeutische Firma bemüht sich zu erreichen, daß das Mittel „C. Lücks acht Kräuter-Sirup“ auch in Drogerien verkauft werden kann. Dies wird durch die Gerichtsbeschlüsse jedoch verneint. Das Mittel ist in Gehe's Codex aufgenommen worden, es soll verordnet werden gegen Husten und Heiserkeit. Es dient daher zur Behandlung von krankhaften Störungen. Eine Krankheit im Sinne von § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. 10. 01 (RGBl S. 380) ist jede Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers, die geheilt, d. h. beseitigt oder gelindert werden kann. Diese Definition, so heißt es in den Beschlüssen, sei richtig und beizubehalten, es sei daher nicht zu beanstanden, daß das oben angegebene Mittel als Arzneimittel gelte und nur in Apotheken verkauft werden dürfe.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Welche Grundsätze gelten für die Auswahl der Krankenanstalten, die für die Ausbildung von Medizinalassistenten in Betracht kommen?** Dtsch. med. Wschr. 88 926—927 (1963).

Wiedergabe der Grundsätze, die das Hessische Ministerium des Inneren aufgestellt hat, und die etwa den Richtlinien der Bundesärztekammer und den Beschlüssen des 62. Ärztetages entsprechen. Nach ihnen wird die zusammen mit der Landesärztekammer bearbeitete Liste der Krankenanstalten vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben.

SCHLEYER

## Spurennachweis, Leichenerscheinungen, Technik, Identifikation,

### naturwissenschaftliche Kriminalistik

**Noboru Arakawa: Studies on the species-specificity of hemoglobin. Differentiation of human-adult, -fetal and monkey hemoglobin by complement fixation technique.** (Studien über die Species-Spezifität von Hämoglobin. Differenzierung von menschlichem Erwachsenen- und Fetal- sowie Affenhämoglobin durch eine Komplementfixierungsmethode.) [Dept. of Leg. Med., Fac. of Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] Jap. J. leg. Med. 16, 282—289 mit engl. Zus.fass. (1962) [Japanisch].

Die Untersuchungen ergaben, daß die Differenzierung von menschlichem Erwachsenen-Hämoglobin und Hämoglobin vom Affen mit Hilfe der Komplementfixierungsmethodik gut durchführbar ist, während sie mit Präcipitationsreaktionen kaum gelingt.

SCHWERD (Würzburg)

**Brigitte Weber: Versuche über die Blutartbestimmung mittels Fibrinolyse.** Bonn: Diss. 1963. 29 S.

Ausgehend von der Tatsache, daß Menschenblutspuren als einzige auf Zusatz von Streptokinase (Aktivator des Proaktivator-Komplexes für die Fibrinolyse) eine Lyse auf Fibrinplatten bewirken sollen, wurden die Angaben verschiedener (hauptsächlich ungarisch) Autoren kritisch überprüft. Das Prinzip der Untersuchungen ist folgendes: steigende Vollblut- und Serumverdünnungen sowie Blutfleckenauszüge werden auf hitzeinaktivierte Fibrinplatten gebracht. Zur Kontrolle werden Extrakte zahlreicher Tierblutarten geprüft. Verf. fand — in Übereinstimmung mit den bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema — daß Menschenblut (auch in extremen Verdünnungen) eine Fibrinolyse bewirkt. Verglichen mit der Präzipitinreaktion ist die Empfindlichkeit der Fibrinolyse-Reaktion größer. Letztere reagiert noch bei Serumverdünnungen von 1:640000. KLOSE (Heidelberg)

**R. R. A. Coombs, C. B. Richards and Barbara Dood: Serological identification of seminal stains.** (Die serologische Identifikation von Samenflecken.) [Dept. of Path., Univ., Cambridge, and Dept. of Forens. Med., London Hosp. Med. Coll.] Med. Sci. Law 3, 65—70 (1963).

Verf. weisen auf die Möglichkeit hin, die Diagnose eines Spermaflecks immunologisch zu stellen. Kaninchen wurden mit Hilfe von Adjuvantien gegen menschliches Samenplasma immunisiert. Das erhaltene Antiserum gestattet es, nach der Absorption art- und organspezifische Proteine des Samenplasmas zu präzipitieren. Die Präzipitation wurde mit wäßrigen Auszügen aus Spermaflecken im Agargel durchgeführt. Die Literatur des englischen, französischen und deutschen Sprachgebiets, die Arbeiten mit gleichlautenden Ergebnissen aus den letzten Jahren aufweist, blieb unberücksichtigt. L. LEITHOFF (Freiburg i. Br.)

**William F. Enos, Geoffrey T. Mann and William D. Dolan: A laboratory procedure for the identification of semen. A prelim. report.** (Die Diagnose von Sperma in der Laboratoriumspraxis. Vorläufige Mitteilung.) [Dept. of Path., North. Virginia Doctors Hosp., Dept. of Path., Arlington Commun. Hosp., Arlington and Dept. of Legal Med., Med. Coll. of Virginia, Richmond.] Amer. J. clin. Path. 39, 316—320 (1963).

Die Spurensicherung spielt bei Notzuchtsverbrechen zur Überführung des Täters eine große Rolle. In der vorliegenden Arbeit berichten die Verf. über ihre Technik der Spurensicherung und Spurennachuntersuchung in Notzuchtsverbrechen. In einem sog. „Notzuchtskoffer“ sind Röhren und Fläschchen, Objektträger, Tupfer und Florencesche Lösung für die Vorprobe untergebracht. Die vorbereiteten Behälter ermöglichen eine sichere und zuverlässige Beschriftung. Bei der Untersuchung der Scheide einer Genotzüchtigen wird ein Ausstrichpräparat für die mikroskopische Untersuchung gefertigt. Die Färbung wird nach PAPANICOLAOU durchgeführt. Flüssige Spermaspuren werden in Kochsalzlösung verbracht und bis zur Untersuchung gekühlt, um die Motilität der Spermatozoen überprüfen zu können. Die Diagnose des Spermaflecks stützt sich auf die Kristallreaktion nach FLORENCE als Vorprobe, auf den mikroskopischen Nachweis von Spermatozoen und auf die Messung der Aktivität der sauren Prostataphosphatase. Die Feststellung der Spermienmotilität erlaubt gewisse Rückschlüsse auf den Zeitpunkt des Verbrechens. Die Phosphataseaktivität des Samenplasmas wurde in der Scheide unmittelbar nach dem Verkehr mit 270 Bodansky-Einheiten gemessen. Nach 3 Std war die Aktivität auf 46 Einheiten abgesunken. Nach dem Ablauf von 12 Std nach dem Verkehr konnte im Scheideneinhalt keine Phosphataseaktivität mehr gemessen werden. Nach Auffassung der Verf. liegt in den Fällen, in denen der Scheideneinhalt eine Phosphataseaktivität von 100 Bodansky-Einheiten aufweist, der Verkehr nicht länger als 2 Std zurück. Der Versuch der Blutgruppenbestimmung in dem zu untersuchenden Material vervollständigt die Untersuchung. H. LEITHOFF

**E. Levonen, J. Raekallio and J. Saikkonen: Post-mortem determination of blood creatinine and urea.** (Postmortale Bestimmung von Kreatinin und Harnstoff im Blut.) [Dept. of Forens. Med., Univ., Helsinki.] J. forens. Med. 10, 22—29 (1963).

Innerhalb von 4 Tagen stiegen die Kreatinin-Mittelwerte bei 11 kühl gelagerten Leichen Nierengesunder im peripheren Blut von 1,87 auf 2,22 mg-%, die Harnstoffwerte von 40,7 auf 46,4 mg-%. Als Autopsie-„Normalbereich“ für Obduktionen 1—6 Tage p.m. wurden die Grenzen 1,5—3,9 (M 2,53) und 13—48 (M 29,7) mg-% für die beiden Substanzen gefunden (an insgesamt 39 Fällen von Unfalltod). An Hand der Ergebnisse bei diesen Fällen wurden als Leichennormalmittelwerte

2,37 und 34,8 mg-% berechnet, mit 3,5 und 65 mg-% als obere Grenzen. In Zweidrittel von 21 Fällen mit der Sektionsdiagnose „Nephrosklerose“ und in 13 von 23 Fällen mit der Diagnose „Nephrose“ lag der Kreatininwert über dieser Grenze, allerdings waren die eigentlichen Todesursachen gemäß den tabellarisch zusammengestellten Sektionsdiagnosen andere. In zwei Fällen aus diesem Material betrug die Harnstoffwerte über 200 mg-% und gestatteten (mit NAUMANN) die sichere Diagnose Urämie, in acht weiteren Fällen lagen beide Werte so hoch, daß eine Urämie wahrscheinlich zu machen war, und selbst in einer zusätzlichen Gruppe von 16 Fällen ohne „Nierenanamnese“ mußte man nach der Höhe der Werte eine (agonale) Urämie für möglich halten. Längeres Überleben im „Stress“ kann sichtlich mit einer Erhöhung der Rest-N-Komponenten einhergehen.

SCHLEYER (Bonn)

**W. E. Evans: Adipocere formation in a relatively dry environment.** (Fettwachsbildung in relativ trockener Umgebung.) *Med. Sci. Law* 3, 145—153 (1963).

Unter 50, in trockenen Friedhofsgrüften beigesetzten, 100—140 Jahre alten Leichen zeigte mehr als die Hälfte sehr starke Fettwachsbildung. In einer 2. Serie von 59 solcher Fälle in drei- bis vierfachen Särgen mit einem Leichenalter zwischen 103 und 127 Jahren war der Befund der gleiche (56%), und fast alle diese Leichen waren gut erhalten und fäulnisfrei. Bei einer Leiche fand sich Fettwachs in der Skelettmuskulatur, die im Inneren rosa verfärbt war, ebenso wie das Lebergewebe in zwei Fällen. Die Färbung ging an der Luft in Grau über, ließ sich aber durch Verbringen in Stickstoff wiederherstellen. Der extrahierte Farbstoff wurde als Pentdypent identifiziert. Am Kopf einer Leiche fanden sich lebende Larven der Kleidermotte. Zwischen Fettwachsbildung und Lebensalter oder Zeit zwischen Tod und Begräbnis bestand keine Beziehung, wohl auch nicht zur Jahreszeit oder Außentemperatur beim Tode (die kleinen Unterschiede sind nicht statistisch gesichert), mit Sicherheit nicht zur Luftfeuchtigkeit beim Tode. Jedoch hatte Nebel in der Zeit bis zum Begräbnis möglicherweise die Fettwachsbildung begünstigt.

SCHLEYER (Bonn)

**A. F. Rubezhansky: On postmortem destruction of corpses by animals.** *Sud.-med. Ékspert.* 5, Nr 4, 54—55 (1962) [Russisch].

Verf. beschreibt einen postmortalen Tierfraß durch Feldmäuse an den Extremitäten einer Frau, die 2½ Monate unter einer 30 cm tiefen Erdschicht auf einem Feld begraben wurde.

VÁMOŠI (Halle a. d. S.)

**Vogel und Gehring: Identifizierung unbekannter Toter unter Berücksichtigung der Zahn- und Kieferverhältnisse.** [5. Kongr. Internat. Akad. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Wien, 22.—27. V. 1961.] *Acta Med. leg. soc. (Liège)* 15, 93—101 (1962).

Verff. weisen auf die Bedeutung der Zahn- und Kieferverhältnisse für die Identifizierung unbekannter — insbesondere verstümmelter — Toter hin und geben Hinweise auf die dabei besonders zu beachtenden Merkmale (wofür von ihnen ein Zahnschema ausgearbeitet wurde, das in Hessen den im Mai 1959 neugefaßten Richtlinien für vermißte Personen beigefügt werden und in entsprechenden Fällen als Gedächtnisstütze dienen soll). Sie fordern routinemäßige Anfertigung von Gebißabdrücken bei unbekanntem Toten — gegebenenfalls Röntgenaufnahme des Ober- und Unterkiefers sowie craniometrische Vergleichsuntersuchungen. Sie halten es außerdem für zweckmäßig, wenn bei Vermißtmeldungen — spätestens nach 2 Monaten — alle zahnärztlichen Befunde gesammelt und zu den Akten genommen werden, weil später die zahnärztlichen Aufzeichnungen vernichtet sein könnten (die zahnärztliche Berufsordnung und die Krankenkassenverträge fordern dreijährige Aufbewahrung). Schließlich halten die Verff. die Ausarbeitung eines — möglichst international zu verwendenden — Registrierungssystems für wünschenswert, mit dessen Hilfe charakteristische Merkmale des Gebisses karteimäßig festgehalten werden können.

GRÜNER (Frankfurt a. M.)

**Einar Engeset: Wie oft hinterläßt der Verbrecher seine Fingerabdrücke am Tatort?** *Nord. kriminaltekn.* T. 32, 160—171 (1962) [Norwegisch].

**Johann Poxleitner und Adolf Schöntag: Aufklärung einer vorsätzlichen Brandstiftung mit Versicherungsbetrug durch Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Sachverständigen.** [Kriminalaußenstelle Passau u. Landeskriminalamt München.] *Arch. Kriminol.* 130, 121—133 (1962).

Ein in finanziellen Nöten befindlicher Landwirt erhöhte auffallenderweise seine Versicherung für das Mobiliar, jedoch nicht diese für das Vieh. Danach steckte er sein Haus in Brand und verdächtigte einen bösen Nachbarn. Alle unwahren Einlassungen des Brandstifters konnten durch

genaueste Rekonstruktion des Brandablaufes widerlegt werden. Ein auf 3 Uhr morgens gestellter Wecker war das wichtigste Indiz. Dieser Wecker kam um 3<sup>30</sup> Uhr zum Stillstand. Innerhalb dieser Zeit verließ der Brandstifter mit Familie und Vieh das Haus. Er will angeblich aus dem Fenster gesprungen sein. Eine Stalltüre spielte ebenfalls eine wichtige Rolle. Der Brandablauf war schneller, als es sich der Brandstifter zuvor zurechtgelegt hatte, so daß seine Darstellung nicht zum Tragen kam. Er wurde wegen einfacher und schwerer Brandstiftung sowie wegen Versicherungs Betrugs zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Verff. betonen, wie wichtig es ist, bei dem Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung die Festnahme des mutmaßlichen Täters sofort zu erwirken und ihm keine Gelegenheit mehr zu lassen, seine unwahren Angaben mit den örtlichen Verhältnissen abzustimmen.  
E. BURGER (Heidelberg)

**Klaus Jarosch und Hermann Grims: Kriminalistische Bedeutung des Hautbakterienspektrums.** Arch. Kriminol. 131, 37—41 (1963).

Die kulturelle Auswertung der verschiedenen Hautbakterienstämme kann kriminalistische Bedeutung erlangen, wenn festgestellt werden soll, welche von mehreren verdächtigen Personen als Träger aufgefunderer, benutzter Kleidungsstücke in Frage kommt. — Die für die gesunde Haut typische, eigene Bakterienflora umfaßt unter anderem nach den (an einem Beispiel erläuterten) Untersuchungen der Autoren bei verschiedenen Personen durch ihre Resistenz gegen verschiedene Antibiotica unterscheidbare Staphylokokkenstämme, deren „Spektrum“ sich monatelang konstant erhalten soll, sofern nicht Krankheiten oder einschneidender Milieuwechsel eine Veränderung bewirken. Haut-Abstriche mit kochsalzgetränkter Watte werden auf Blutagar ausgestrichen und wenigstens sechs Kolonien gegen Penicillin, Streptomycin, Chloromycetin, Aureomycin, Nebacetin, Erycin u. a. getestet. An der Leiche halte sich die typische Staphylokokkenpopulation nur einige Stunden, an der Kleidung (Hemd- und Rockkragen) dagegen wochen- bis monatelang.  
BERG (München)

### Versicherungs- und Arbeitsmedizin

● **Hermann Ammermüller: Handbuch für Krankenkassen und Ärzte.** Allgemeine ärztlich und medizinisch-versicherungsrechtliche Probleme und Begutachtungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. 3., erw. Aufl. 7. Nachtragslfg. — April 1963. Loseblattausgabe. Bad Godesberg: Asgard-Vlg. 1963. 157 Blatt.

Es handelt sich um eine wichtige Ergänzung der bekannten Loseblattsammlung (s. ds. Z. 52, 200 [1961/62]), der eine Einbanddecke beigegeben ist. Die Sammlung bringt einen Überblick über einige Begriffe der Sozialversicherung, wobei allerdings noch der Begriff Invalidität gebraucht wird. Bemerkenswert ist die Mitteilung, daß niemals dadurch Schwierigkeiten entstanden sind, daß die Angestellten der Sozialversicherungsträger die ihnen durch § 141 RVO auferlegte Schweigepflicht nicht inne hielten. Auch jetzt noch wird zwischen Krankheit und Gebrechen unterschieden. Liegt ein Gebrechen vor, so tritt die Krankenhilfe nicht ein; erfordert jedoch dieses Gebrechen ärztliche Behandlung, so besteht Anspruch auf Krankenhilfe; die früher vorhandene Lücke in den Leistungen ist damit ausgefüllt. Die Sammlung bringt das Gesetz über das Apothekenwesen, die 6. Berufskrankenverordnung, das Bundessozialhilfegesetz, das die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom Jahre 1924, das Fürsorgegesetz für Körperbehinderte, das Tuberkulosehilfegesetz und andere gesetzliche Bestimmungen abgelöst hat, weiterhin das Arzneimittelgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz. Es wird also nicht notwendig sein, daß der rechtlich interessierte Arzt sich die Textausgaben dieser gesetzlichen Bestimmungen besorgt. Es folgen Hinweise auf zweckmäßige Behandlung im Rahmen der Krankenversicherung mit Besprechung neuartiger Arzneimittel. Die Sammlung enthält noch einen Hinweis auf die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit im Rahmen der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Rentenversicherung; sie wurde veranlaßt durch eine Anfrage im Bundestag. — Auch diese Ergänzung der Loseblattsammlung wird denjenigen Ärzten, die rechtliche Bestimmungen einsehen müssen, Sucharbeit ersparen.  
B. MUELLER (Heidelberg)

● **Paul Caesar und Wilhelm Schild: Einführung in die Sozialmedizin. Aufgaben, Bedeutung und Rechtsgrundlagen.** Köln-Berlin-Bonn-München: Carl Heymanns 1962. 149 S. DM 15.—

Der Titel ist leider irreführend, denn es handelt sich nicht um eine Darstellung der Aufgaben und der Bedeutung der sozialen Medizin im Sinne von GROTFJAHN oder R. SAND, sondern um